Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-62950

Der Beobachter.

Ein Bolksblatt.

Dienftags und Freitage erideint eine Rummer in 1/, Bogen. Der Borausbezahlungspreis ift für auswärtige Abonnenten, eine fchfteflich bes Olbenburgifden Boftporto's, vierteljabrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten ber Stadt Olbenburg 34 Gr. frei ins Saus.

VI. Jahrgang.

Freitag, den 16. November 1849.

No 92

Die Bahlen im Arcife Olbenburg.

In ber Rr. 89. des f. g. "Bolksfreundes" befindet fich ein Schmähartikel auf ben gegenwärtigen Landtag, in welchem Schimpfreden und Lügen, Berdrehungen und böswillige Mißverftändnisse in einer unglaublichen Weise gehäuft sind. Ich brauche nur barauf aufmerksam zu machen, daß der Landtag gleich im ersten Sage ein kläglicher genannt wird, dessen sich bas ganze Landschämen musse. Was die Gerichte bazu sagen, ich weiß es nicht, mich kummert es nicht; denn da der Bolksfreund mich bei einer anderen Gelegenheit mit dem Kreuzbergichen Löwen verglich, so habe ich ihm gegenüber ein gewisses Anrecht auf jenes:

was ein Efel von mir fpricht, bas acht ich nicht.

Doch fand ich mich im Interesse ber Wenigen, welche ben Bolfsfreund lesen, veranlaßt, eine möglichst getreue Darstellung der Debatte über die Gultigkeit der Oldenburgischen Babten an die Redaction des Bolfsfreundes einzusenden. Obgleich nun der Bolfsfreund in seinem Programme ausdrücklich erklart, daß er jeder Barthei seine Spalten öffnen werde, und sein Programm ist noch kein Jahr alt; obgleich mir der Redacteur, herr Heinrich Lambrecht, noch vor kaum 14 Tagen persönlich die Bersicherung ertheilte, er verschließe keiner Unsicht sein Blatt, mich sogar aufforderte, für sein Blatt zu schreiben, sagt Gerr Lambrecht jest in Rr. 90. des Bolfsfreundes: er könne meinen Aussach nicht aufnehmen, weil derselbe eine Partheiansicht vertrete, die der seinigen entgegengesetzt sei.

Laffe ich nun ben Biderfpruch mit bem Programme auch ganz außer Ucht; gestehe ich herrn Lambrecht die Befugniß zu, den Abonnenten seines Blattes, durch Abgeben vom Programme, sein Bersprechen zu brechen: so sehe ich boch nicht ein, in wiesern bei der vorliegenden Angelegenheit die Bartheistellung seines Blattes in Frage kommt. Denn wenn der Bolksfreund kunftig eine be-

ftimmte politifche Richtung vertreten will, fo ift nicht abaufeben, in wiefern bei Entscheidung ber Frage, ob Die Wahlen bes Rreifes Dibenburg gultig feien, Die politifde Richtung in Betradit fommt. Dber meint ber Gerr Rebacteur bes f. g. Bolfefreundes etwa, bag bie Abg. Baneray, Barnftedt, Straderjan, Molling, Bodel u. f. w. ein und berfelben politifchen Richtung angehören? benn alle biefe ftimmten fur bie Gültigfeit ber Bahlen. Es handelt fich bier um einen Richterfpruch. nicht um eine politische Partheianficht. Der Abg. Dannenberg hob bieß mit Rachdrud berpor, und ich vertraue jedem Abgeordneten, bag er biefe Frage nicht als eine Bartheifrage angefeben bat. Die Redaction des Bolfsfreundes fcheint freilich rudfichtlich ber von ibr vertretenen Barthei anderer Unficht gu fein. 3d muß es indeg ben Berren Ruder, v. Findb. Morelf ze. überlaffen, ob fie gegen eine folche Muffaffung ihrer Abstimmung protestiren wollen. Und wenn ich feibit ju Unfang bes Auffages*) von "einer anderen Geite" fpreche, Die man horen muffe: fo fann bas um fo meniger von ber politifden Geite gefagt fein, ale mir die politifche Befinnung bes Berfaffere ber Kritif in Rr. 89. bes Bolfefreundes fo lange unbefannt war, bis ich erfuhr, welcher politifden Richtung Berr S. Lambrecht angehort, und bag bie Redaction bes Bolfsfreundes nur Auffage annimmt, die ihrer Anficht entfprechen.

Ich bitte die Redaction des Beobachters schließlich, vorsiehenden Zeilen, so wie dem Auffage, welchen die Redaction des Bolfefreundes als einen pariheiligen gurudgewiesen hat, mit einigen Modificationen einen Plat in ihrem Blatte nicht zu versagen.

Oldenburg 1849, Rov. 11. S. Clauffen, Landtagsabgeordneter.

*) Der Anfang des Auffates ift mit Genehmigung Des Gerrn Berfaffere nicht mit abgeerucht. D. Beob.



Das Thatfachliche, fo weit es hier in Betracht tommt, ift Diefes:

Eine Ungabl angeblicher Urmabler ber Landgemeinde Oldenburg, feche und funfzig, befchwerten fich, bag fie gur Babl ber Bahlmanner nicht gefündigt feien, und gwar eine Gingabe, von benen die eine von einem biefigen Rramer, Die andere von einem Beamten und Die britte von Gott weiß wem gefchrieben war. Un ber Spike ber Unterschriften befindet fich gewöhnlich ein biefiger Tambour. Man nahm Beranlaffung bem nachgufragen, und es ftellte fich beraus, bag ber Babitermin gwar durch Unichlag gehörig gur öffentlichen Runde gebracht worden, dagegen aber bei bei weitem größte Theil der Befdwerdeführer nicht gefundigt fei, indem Die Musfundiger Dies jugeftanden. Dabei bemerften aber biefe : fie pflegten ben Beuerleuten überall nicht gu fundigen; Die Richtgefundigten feien nie gu ben Wahlen gegangen und batten gefagt, Die Rundiger mochten bas Rundigen nur unterlaffen, fie gingen boch nicht bin. Bugleich ftellte fich beraus, wie mangelhaft das Inftitut ber Rundiger in ber Landgemeinde Oldenburg beichaffen ift. Denn alte Weiber, Rinder und Dienftboten batten Die Rundigung jum Theil beschafft, und feiner Beborbe, weber der Regierung, noch bem Umte, noch dem Babltommiffair ift in Diefer Sinficht irgend ein Bedenfen aufgestoßen. Reiner bat co gerügt, daß eine berartige Rundigung bem Wefen Des Inftitutes widerfpreche. Ferner ftellte fich nach einer oberftachlichen amtlichen Durchficht der Reibe von Befdwerdeführern beraus, daß vier berfelben gar nicht ftimmberechtigt feien, und wir fonnen dem bingufugen, daß deren noch mehrere waren; baß einer fogar, ein gemiffer Sarme, ein Auslander ift; bag einer ber Beschwerdeführer gur Beit ber Babl frant im Bette lag; daß ein anderer fo altereichwach ift, bag er feine gebn Schritte geben fann, geschweige benn vom Everften nach Ohmftebe, ibm batte ber Agitator Tambour und Benoffen ichon einen Wagen ftellen muffen. Dag Mehreren wirflich gefundigt mar. ergeben Die Aften. Dagu batten 25 ibre Beichwerde gurudgenommen, weil fie bagu burch falfche Borfpiege: lungen veraulaßt feien, und 47 andere, benen nicht gefündigt und Die auch nicht im Wahltermine zugegen gewefen, erflarten, daß fie mit ber 28ahl gufrieden feien. Dabei ftellte fic beraus, daß Einige, welche Die erfte Befdwerde unterichrieben batten, gar nicht ichreiben tonnen.

Die Bahlmannerversammlung bat befanntlich bie Bahlmanner ber Landgemeinde zugelaffen, besonders wohl aus dem Grunde, weil man Taufenden ihr Bahlrecht nicht verkummern durfe, wenn auch einige Urwähler durch fehlerhafte Einrichtungen an der Ausübung ihres

Bablrechtes gefrantt feien. 3d bin indeg ber Unficht, bağ diefer Befdlug weber in ber Abficht gefaßt murbe. ein dem Landtage gegenüber endgultiger ju fein. noch in Diefer Abficht gefaßt werden fonnte. 3ch übergebe baber Die Grunde ber Minderheit bes Musichuffes, welche bierauf gestütt maren, um die Wahl aufrecht ju erhalten. 3m Hebrigen begrundete ber Berichterftatter, 21bg. Tappenbed, ben Ausschuffantrag ungefahr fo: Der Musichuß fei gwar ber Unficht, baß bie Rundigung nach S. 20. bes Bablgefeges ein wefentliches Erforderniß fei, allein er fei ber moralifchen Heberzeugung, bag bie mangelhafte Befchaffung berfelben im vorliegenden Falle auf bas Refultat ber Babl ohne Ginfluß gewesen und nach S. 17. des Bablgefetes baber nicht gu berückfichtigen fei. Denn daß es bei Beurtheilung ber Frage, ob ein Tehler ohne Ginfluß auf Die Babl gemefen? nicht einer Beweisführung von mathematifder Gewißheit bedurfe, liege eines Theile in der Ratur der Sache, andern Theils habe fich auch fcon ber vorige Landtag fo entichieden, wenn es Geite 6 der Berhandlungen bes vori= gen gandtages beiße: Die Beichwerdeführer aus Abbehaufen batten meder behauptet, daß fie megen ber unterlaffenen Rundigung vom Babltermine feine zeitige Runde erhalten, noch fei bies anzunehmen, und Die Beidwerde deshalb nicht gu berudfichtigen; und ber Landtag auf Diefen Grund bin (Geite 7 ber Berhandlungen) Die Babl Des Kreifes Ovelgonne fur nicht gu beanftanben erflart babe. 3m vorliegenden Kalle feien nun einmal Die Wahler durch Anschlag von bem Termine in Renntniß gefest, zweitens fei vielen Urmablern in fammtlichen Bauerichaften ber Landgemeinte gefündigt, fo baß es bodit mabricheinlich fei, daß Alle von tem Babltermine, wenn auch nicht durch ben Rundiger, doch durch ibre Sausgenoffen oder Rachbaren Renntnig erhalten. Sollte bem aber auch wirklich nicht fo fein, fo muffe man boch aus ben Musjagen ber Musfundiger, welche Die Beschwerdeführer fennten, entnehmen, daß die Beichwerdeführer jum Babltermine boch nicht bingegangen fein murben, wenn ihnen auch gefündigt mare. Ilm fo mehr muffe man bas annehmen, ba bas Gegentheil von den Beschwerdeführern nicht einmal behauptet fei und ibre Theilnabmlofigfeit bei ber Wahl aus bem Umftante erhelle, daß fie fich nicht die geringste Dube gegeben, den Wahltermin in Erfahrung ju bringen. Rebme man dagu noch bie offenbare Aufflachelung ber Leute nach geichebener Babl, wie fie aus ber Erflarung ber 25 bervorgebe, welche ibre Beichwerde gurudgenommen; Die Unguverläffigfeit ber Unterfdriften aus Diefen und anderen Grunden, g. B. Unterfdriften von folden, Die nicht ftimmberechtigt, benen gefündigt, Die fich notorifc

ihres Wahlrechtes nicht bedient haben wurden, jum Theil nicht einmal hatten bedienen können, die nicht schreiben könnten: so musse man die Ueberzeugung gewinnen, daß man es nur mit einem Partheimanöver und nicht mit einer Beschwerde in ihren Rechten gekrankter Urwähler zu thun habe, insonderheit aber, daß von einem Einflusse der mangelhaften Kündigung auf das Wahlresultat nicht die Rede sein könne. Deshalb beantrage der Ausschuß einstimmig, daß die Wahlen nicht beanstandet wurden.

Hiergegen wußte ber Abg. v. Fin ch nichts zu erinnern, als baß er fich auf ben Buchiaben bes §. 20. klemmte. Gegen bie Grunde, aus welchen die Mehrheit bes Ausschusses ben §. 17. für anwendbar hielt, hat er nichts vorgebracht. Die Abg. Rig, Mölling und Bancraß hielten die Zulassung ber Bahlmanner ber Landgemeinde durch die Wahlmannerversammlung für eine endgültige, sprachen sich aber eventualiter auch für die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses aus.

Dann fprach der Mbg. Ruder ebenfalls über Die Rothwendigkeit, bem Gefete feine Geltung ju verschaffen, warf bem Abg. Rig por, was ich indeg nicht einmal bemerft habe, er babe Thatfachen aus ben Uften vorgebracht, welche nicht vom Berichterstatter vorgetragen und daber nicht in die Debatte gu bringen feien. Schlof aber baraus, bag noch andere Thatfachen in ben Aften liegen fonnten, welche gur Erwagung gezogen merten mußten. Es fei baber beffer, wenn man ber Berfamm: lung noch erft Beit gebe, Die Aften einzuseben, bis babin aber die definitive Bulaffung ter Abgeordneten des Rreifes Didenburg beanstande; denn es bandle fich um die definitive Bulaffung. In Diefer muffe man Doch forgfaltiger verfahren, als es bisber babe geicheben fonnen. Er wenigstens fei noch nicht genugent inftruirt. Wenn übrigens gejagt fei, bag Die Beschwerdeführer ben Termin wahrscheinlich gefannt batten, jo tonne er ruch fichtlich Eines berfelben vernichern, bag derfelbe nach bem Babltermine beim Wahltommiffair gewefen, um fich feinen Babloiftritt anweisen gu laffen. Diefer habe ben Termin alfo gewiß nicht erfahren gehabt.

Der Abg. Clauffen entgegnete: Gerr Ruder babe fogar nicht aktenmäßige Thatsachen hereingezogen. Diefelbe Erlaubniß muffe er sich baber auch nehmen und ergänzend erzählen, taß jener Beschwerdesichrer ein Militair gewesen sei, bessen Interesse an der Wahl sich aus einer viel späteren als ber Zeit bes Wahltermins herschreibe; von der Zeit namlich, als ben Militairs von ihren Oberen der Bunsch ausgedrückt sei, sie möchten sich bei den ftädtischen Wahlen betheiligen. Die Ansechung ber Wahl sei von ter Stadt ausgegangen;

benn in ber Urmahlversammlung ber Stadt habe man zuerft ben Entichluß aussprechen boren, man muffe bie Landgemeindewahlen anfechten. Wenn Gerr Ruber meine, daß die Abgeordneten im Falle ber Richtbeanftandung befinitiver zugelaffen feien, fo habe er ben Urt. 173. bes Staatsgrundgesetes nicht beachtet. mornach die beutige Beichlugnahme nur eine vorläufige, und ben Art. 141., wornach bie Entideibung über bie Legitimation bem Landtage guftebe, ber ja noch nicht einmal eröffnet fei. Der Abg. Clauffen ging tann auf die Auslegung tes S. 20. tes Bablgefeges über und bemerfte: wenn bier eine Runtigung vergeschrieben fei, fo tonne barunter nur eine folde verftanten merben, ale nach Lage ter Dinge, nach Daggabe ber gegenwartigen Beschaffenbeit bes Rundiger : Inftitute. gang und gebe fei. Denn eine neue Borfdrift in Diefer Begiebung fei nicht erlaffen. Das Gefet fonne nur bie Rundiger, wie fie nun mal feien, im Ange gehabt baben. Wenn bies Inftitut, und bas habe nich bier berausgestellt, mangelhaft fei, und beshalb tem Buchftaben bes Befetes nicht genugen fonne, fo merbe man eben Dabin gedrängt, bas Wejeg nicht budiftablich gu verfteben. Rie aber fonne man baraus fur ben einzelnen Fall, in welchem fich tiefe Ungulanglichfeit beransgestellt babe, eine Richtigfeit folgern. Sabe man boch bie 2Bahlen in Gutin fur gultig erflart, obgleich bort gar feine Rundigung gefcheben fei, weil man bort feine Unefun-Diger babe. Bas vom Größeren gelte, muffe auch vom Rleineren gelten; wenn man bas Richtvorbantenfein ber Runtiger nachsebe, muffe man auch bas mangelhafte Borhandenfein nachsehen. Da bas Gefet nun ferner auch nicht die geringfte Borforge getroffen babe, baß allen Urmablern gefundigt murde, feine Bablerliften u. f. w. aufgestellt wurden, fo laffe fich gar nicht annehmen, bag ter S. 20. bes Bablgefeges Die Rundi. gung jedes einzelnen Urmablere habe vorschreiben wollen. Bielmehr fdeine baraus hervorzugeben, infonderheit ba man boch bem Ausfundiger, beffen Frau ober feinen Rindern nicht die Enticheidung über bas Bablrecht habe in die Band geben wollen, bag die Unfage nur in bertommlicher Weife gefcheben muffe und Die unabsichtliche Mustaffung eines oder tes anderen Bahlmannes fein Berftoß gegen bas Befet fei. Daß nun in biefem Sinne gegen bas Gefet verftogen fei, muffe entichieben in Abrede gestellt werben. Hebrigens fei auch er jeten. falls ber Unficht, bag ein etwaiger Berftog ohne Gin: fluß, und beshalb nicht zu berudfichtigen fei, um fo mehr ale ten 27 noch übrigen Beichwertefüh: rern 72 Richtgefundigte entgegenftanden, Die fich mit ber Babl gufrieden erflart batten.

Wenn die Nr. 89. bes "Bolksfreundes" das vom Abg. Clauffen Gefagte anders wiedergiebt, dabei aber felbst ihrer Sache nicht ganz gewiß ist: so bedarf die schwachsinnige oder boswillige Auffassung des Kritikers "des ersten Landtagsbefchlusses" keiner weiteren Widerlegung.

Der Abg. Dannenberg entwickelte noch einmal in einem klaren Bilte die Gründe des Ausschusses, weshalb berselbe zur moralischen lleberzeugung gekommen, daß die mangelhafte Kündigung ohne Einfluß gewesen, und hier nur ein Bartheimanöver zu vernichten sei, dessen Frechheit den strengsten Tadel verdiene. In wie sern er dann mit Rücksicht auf §. 17. des Bahlgesetzes berechtigt war, die Gerren v. Finch und Rüder nach ihrer moralischen lleberzeugung zu fragen, bedarf nach dem Obigen keiner Auseinandersetzung. Die sehlende Antwort zeigt aber, wie die Antwort ausgefallen sein würde. Als es sich bei den Brüfungen der Ovelgönner Wahlen zum vorigen Landtage um die moralische lleberzeugung handelte, hielt Gerr v. Finch seine moralische lleberzeugung nicht zurück.

Wir burfen ben Landtag übrigens bei ber außerordentlichen Mehrheit, unter ihr mideftens 14 Juriften,
welche die Wahlen bes Areifes Oldenburg für nicht zu
beanstanden erklärte, nachdem 6 Juriften, unter ihnen
3 Richter, die Aften geprüft, ganz gewiß frei von aller
einseitigen, besonders parthelischen Entscheidung halten.

Gine Coulprigelftrafe.

Am Connabent, ben 10. November b. 3. foll ber Schullebrer Rrufe gu Bahnbedt Die elternlofe neun: jabrige Tochter des verftorbenen Jurgen Deltjen bafelbit - weil fie auf Beranlaffung ihres alten Groß: paters und ihrer altern Schwester aus ter Schule geblieben mar - termaßen mittelft eines Stoches aus einer Bede geprügelt haben, bag bice unschuldige Rind am Montag nech an ben gefdmollenen Sanben blaue Ragel und auf tem Ruden mehrere fcmargblaue Streifen trug; es ware im Intereffe folder unmundigen Baifen gu munichen, bag biefe Gade - welche geborigen Drie benuncirt fein foll - vom Gerichte ftreng untersucht werde und wenn es fich als mabr ergeben follte, bag auch fcon in fruberer Beit mehrere berartige Mighandlungen vorgetommen find, folde Individuen aus bem Schulamte entfernt wurden. — Den Grund gu Diefer foloffalen Brugelftrafe will man barin vermuthen, bag bie altere Comefter bem Lehrer nicht bat Budweigen breichen wollen. 5.

Mufifalifches.

Um Freitag, ben 23. t. M., wird bie Cangerin, Fraulein Amelie Sartmann aus Berlin, im großen Cafinofaale eine mufitalifde Abendunterhaltung geben, auf welche wir das Bublifum um fo mehr aufmertfam gu machen fur unfere Pflicht halten, ale Diefelbe einen außergewöhnlichen mufifalifden Benuß gu gemabren verfpricht. Berfchiebene frembe Blatter, als ber Samburger Correspondent, Die Berliner, Rieler und Rollner Beitung (in Diefer lettern ber befannte Capellmeifter Deinrich Dorn) fprechen fich gleich gunftig über bie Sangerin aus. In ber Riefer Zeitung heißt es u. A.: "Fraulein Amellie gebort zu ben feltenen Erscheinungen, Die als Lieblingsfinder ber Grazien und Dufen Die Erte verschonen. - Bir baben viele berühmte Gangerinnen (Sonntag, Catalani, Lind u. A.) gebort, fonnen aber mit voller leberzeugung fagen, bağ wir einen volltommnern Bobllaut, eine tiefere Innigfeit, reinere Intonation noch nicht vernommen haben. Ihr Gefang ift eine Sprache, Die jedes Berg froh und tief bewegt." -

Alebntich wenn auch nicht mit solder Ueberschwenglichkeit, laffen fich die übrigen genannten Blatter über die junge Sangerin vernehmen, alle fommen barin überein, baß Fraulein Umelie hartmann jest schon alle Eigenschaften einer vollendeten Sangerin befigt und baher eine bochft seltene Erscheinung ift. Run, wir werden ia sehen oder vielmehr horen. Der Beobachter.

Rirdliches.

Bom 9. bis 15. Rovbr. find in ber Oldenb. Gemeinde

1. Copulirt: 104) Friedrich Wilhelm Berendt und Louise Friedeilse Marianne Meinberg, Oleenburg, 105) Georg Friedrich Wilhelm Bennhard Lange und Anna Catharine Saßmann, Oleenburg, 106) hinrich hernann Anton Mehrend und Anna Sophie Gesine Margarethe Schröber, Coetften. 107) hinrich Gerhard Mohrmann und Befe Freese, Nadorst.

11. Getauft: 282) Ichann Bilhelm Diebrich Kortlang, Donnerichwee. 283) Friederife Chriftine Delene Biemfen, Heil, Geifthor. 284) Johann Chriftian Diebrich Sager, Gversten. 285) Heinrich Gerhard Bilhelm Brauer, Dibenburg. 286) Wilhelmine Friederife Helen Schwende, Oldenburg. 287) Margarethe Gesine Caroline Haa neper, Nadorst. 288) Friedrich Wilhelm Becker, Nadorst. 289) Oltmann Gerhard Gart Bafenhus, Donnerichwee. 290) Oltmann Friedrich Bruns, Ohmstebe.

BEL. Beerbigt: 279) Margarethe Molle geb. Bachhaus, hoipital, 52 3. 280) Georg Couard heinrich v. harten, Olbenburg, 8 3. 281) Auguste Friererife Wilhelmine Budde, 10 M. 282) Schellstede (todigeborner Sohn), Metjendorf.

Sonntag, ben 18. November, predigen in der Lambertifirche: Frühpredigt: Gerr Baftor Greverus. Anf. 8½ Uhr. Hauptvredigt: "Baftor Wallroth. " 10 " Nachm.-Bred.: "Rirchentath Claußen. " 2 "

Einsendungen werden unter der Abreffe: In die Redaction des Beobachters in Sibenburg in der Berlagshandlung unfrantiet angenommen.

Retacteur: Bilbelm Calberta. - Schnellpreffendruck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Beobachter.

Ein Bolksblatt.

Dienstags und Freitags ericeint eine Mummer in 1/, Bogen. Der Borausbegablungspreis ift fur auswartige Abonnenten, eine schließlich des Oldenburgifden Boftvorto's, vierteljabrlich 36 Gr.; fur die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins hans.

VI. Jahrgang.

Dienstag, ben 20. November 1849.

№ 93.

Bur Beitgeschichte.

Unter biefer leberichrift brachten furglich die Reuen Blatter Radrichten über Die Berlufte ber preußifden Urmee, befonders mit Bezug auf den Berliner Stragenfampf vom 18. Marg v. 3. Gie wollten bamit beweisen, daß ber Berluft ber Urmee in bemfelben nicht von der Bedeutung gewesen fei, als man habe vermuthen muffen. Wir find gewiß nicht bie Letten, Die fich freuen, daß jener Bruderfampf über Erwarten wenige Opfer gefoftet bat, allein indem wir an jene Stragenfclacht erinnert murden, ftiegen auch die Bilder jener Scheuflichkeiten in une auf, beren fich bas Militair, befonders die Potedamer Garde, damals fouldig gemacht hat. Wir wiffen febr wohl, bag man nicht Alles in diefer Sinficht zugestanden bat, allein Die Ermordung bes Studenten Solzendorf, Die Megelei im Rolnifden Rathhaufe, die Digbandlung Gefangener u. a. m. find unwiderlegliche Thatfachen. Wenn in une Dabei ber Gebante an eine fpftematifde Entmenfchung des Goldaten, Die von Dben geleitet werbe, aufftieg, wenn wir Diefen Gedanken aussprachen und nicht unterbrucken fonnten, jo haben wir die Grunde berer nicht verfannt, welche uns warnten, Die That eines Gingelnen bem Gangen gur Laft gu legen, bie uns auf die Sige bes Rampfes und ben Racheburft ber überlebenben Rameraben verwiefen. Allein jenen Rachrichten gu Folge ift aus tem Rampfe eine Berfolgung, aus ber Schlacht eine Schlächterei geworben, benn bei fo geringem Berlufte, wenn ber Feind eine fo gunftige Stellung bat, fann wohl von einem eigentlichen Rampfe nicht Die Rede fein, jumal wenn an die breifig Taufend Goldaten im Ereffen fichen. Und fo bat bas Gefpenft einer " verthierten Goldatesta", trop der faten Bige: leien eines f. g. Bolfefreundes, eine noch feftere Geftalt erhalten. Denn uns war fie bisher nur noch ein Gespenst, weil der Anblief unseres eben so tapferen als gesiteten Soldatenstandes bem Gedanken nicht Raum ließ, daß andere deutsche Truppen bis unter das Thier hinabgesunken seien. Uebrigens haben wir noch andere Gründe, welche uns die Neberzeugung auforängen. daß "die verthierte Soldateska" kein Phantasiegebilde, daß die Bestialitäten in Berlin, Oresden, Ifersohn und an andern Orten nicht bloß die Thaten Einzelner, sondern die Berwirklichung eines Geistes sind, der in einem großen Theile des deutschen Heeres besteht und genährt wird.

Die Autorität der Reuen Blätter für ihre Rachrichten ift die deutsche Wehrzeitung; Berlag von Gayn in Berlin, und redigirt unter bessen Berantwortlichkeit von einer Gesellschaft deutscher Officiere und Militairbeamte. Diese Zeitschrift scheint sich, ihren Correspondenzartikeln nach, beim deutschen Militair eines bedeutenden Ansehns zu erfreuen, und so die Gesinnung eines großen Theiles desselben zu vertreten. Wir könnten manches Andere ansühren, um diese Gesinnung wurde sagen zu standpunkten, aber Folgendes wird genügen.

In der Wehrzeitung heißt es, und zwar in dem Blatte vom 27. September d. J.: "Ein verwundeter preußischer Ofsieier wird durch Ubstadt (in Baden) zu-rückzetragen, das eben von den Warendorsern (3. Bataillon des 13. Regiments) gereinigt wird. Sie lassen unter andern (scheint "Geldenthaten" ausgelassen zu sein) eine Anzahl auf den (!) Kirchthurm befindlicher Freischärler, welche auf unsere durchziehenden Truppen geschossen, die Höhen, die Höhe meisten, — wer sich zu hoch versteigt, fällt tief — und um ihrer Sache ganz gewiß zu sein, sondiren sie mit dem Basouette nach. hier und da wird zwar ein aus dem Basouette nach. hier und da wird zwar ein aus dem Basouette nach, dier und da wird zwar ein aus dem Basouette nach eine Basouette nach wird zwar ein eine Erstelle wird zwar ein eine Erstelle wird zwar ein eine Erstelle zwar ein zwar ein eine Erstelle zwar ein zwar ein eine Basouette nach der dem eine Basouette nach eine Basouette eine Basouette nach eine Basouette nach e

